

S A T Z U N G

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wahlhausen

Die Gemeinde Wahlhausen erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 258), i. V. m. dem § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) in der Fassung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 33), die folgende vom Gemeinderat (GemR) am 25. 09. 2001 beschlossene Satzung:

§ 1 - Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 - Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,00 €**
- (2) Nimmt der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters einen Teil der Aufgaben des Vertretenden regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **25,00 €**

§ 3 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.03.1998 und alle übrigen, dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Wahlhausen, den 13.11.2001

Bürgermeister
Zbierski

Siegel